3.2.3 Gebiete zur Sicherung der Regionalen Mindestflur

G (1) In der Raumnutzungskarte werden Regionale Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Regionalen Mindestflur soll aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas vermieden werden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln sowie der Steillagen und Täler in ganz besonderem Maße geprägt. Diese charakteristischen Formen sollen erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiterentwickelt werden. Ist eine Inanspruchnahme der Regionalen Mindestflur zum Beispiel aus städtebaulichen Gründen nicht zu vermeiden, soll ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes angestrebt werden. Die Aufforstung der Regionalen Mindestflur soll vermieden werden.

V (2) Der Regionalverband Nordschwarzwald empfiehlt den Kommunen mit hohem Waldanteil die Erstellung einer Mindestflurkonzeption zur Offenhaltung der Kulturlandschaft.

Begründung:

G (1) Mindestfluren zur Offenhaltung der Kulturlandschaft haben ihren Schwerpunkt im Gebiet des Nordschwarzwaldes. Im Schwarzwaldprogramm des Landes von Juli 1973 wird die Mindestflur wie folgt beschrieben: „Unter Mindestflur werden diejenigen Flächen verstanden, die außerhalb des Waldes und der bebauten Bereiche liegen und die freizuhalten sind von Wald, von Bebauung sowie von solchen Nutzungen und Gestaltelementen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen der zu erhaltenden Flur zur Folge haben." (S. 31) „Die Mindestflur wird unter Beachtung landschaftspflegerischer Prämissen ausgewiesen. Sie dient der Wahrung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft als Siedlungs-, Kultur- und Erholungsraum. Ihre besonderen Funktionen (vorrangig Sozialfunktionen) für die Landschaft und die Menschen kann sie nur bei einem bestimmten Mindestumfang erfüllen. In der Mindestflur können Flächen einerseits die verschiedensten Sozialfunktionen erfüllen, andererseits können sie auch nur eine Sozialfunktion (z. B. Erholungsflur, Klimaschutzflur, Retentionsflur) haben. Die Ausweisung erfolgt ohne Berücksichtigung von Eigentums- und Verwaltungsgrenzen." (S. 73) Die Funktionen der Mindestflur zu schützen, ist heute vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Bewaldung nicht nur eine kommunale Aufgabe, sondern auch eine Vorsorge der Regionalplanung mittels Regionaler Mindestfluren der Verbrachung der Kulturlandschaft in diesen Bereichen entgegenzuwirken.

Von 1800 bis heute hat der Wald in Baden-Württemberg um rund 3000 km² zugenommen. Allein in den letzten zehn Jahren betrug die jährliche Erstaufforstung 3 km², dazu kommen noch zahlreiche Flächen, die durch natürliche Sukzession auf offen gelassenen landwirtschaftlichen Flächen dem Wald zugeführt werden. Wegen des fortschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandels ist damit zu rechnen, dass auch in den kommenden Jahren verstärkt Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und aufgeforstet werden. Die Aufforstungsprämie gibt zusätzliche finanzielle Anreize zur Aufforstung ertragsschwacher und schwer bewirtschaftbarer Flächen. Besonders in waldreichen Gebieten kann es deswegen zu ernsthaften Konflikten zwischen den Aufforstungswünschen des Einzelnen und den Zielen der Allgemeinheit bezüglich der Offenhaltung der Kulturlandschaft, der Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder, besonderer Biotope, Vorkommen seltener bedrohter Tier- und Pflanzenarten oder der Verbesserung der Agrarstruktur kommen. Die Gemeinden des Nordschwarzwaldes weisen teilweise sehr hohe Waldanteile mit bis zu 90 % der Gemeindefläche auf. Daher wurden bereits im Regionalplan 2015 Regionale Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete festgelegt, die sich bewährt haben.

Für Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil ist es vorteilhaft, eine kommunale Mindestflur zu bestimmen. Eine Planungsgrundlage hierfür ist die Mindestflurkonzeption. Durch sie wird die Wald-Flur-Grenze und

somit die angestrebte Mindestgröße des Offenlandes festgelegt. Die Umsetzung der Mindestflurkonzeption mittels Landschafts- und Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen wirkt sich positiv auf den Naturhaushalt (Klima, Biotop- und Artenschutz), die Erhaltung des Landschaftsbildes zur Erholung des Menschen sowie die Agrarstruktur aus. Förderprogramme des Landes (Landschaftspflegerichtlinie (LPR), Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)) eröffnen die Möglichkeit, die landwirtschaftliche Nutzung gerade auf landbauproblematischen Standorten verstärkt zu unterstützen. Umso dringender wird daher die verbindliche Festlegung der von der Aufforstung freizuhaltenden und durch Pflege oder landwirtschaftliche Nutzung offen zu haltenden Fläche (Mindestflur). In § 6 Abs. 5 Landeswaldgesetz heißt es, „die Mindestflur ist freizuhalten".

Einige Gemeinden in der Region Nordschwarzwald haben eine Mindestflurkonzeption erstellen lassen, deren Maßnahmen über oben genannte Programme des Landes Baden-Württemberg förderfähig sind. Der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 zeigt diese Flächen auf und konkretisiert weitere Gebiete, die die Offenhaltung und Pflege tradierter Offenlandbereiche als Ziel setzen. Bereiche mit seltenen Böden wie Grinden und Bachauen als naturschutzfachliche und touristische Schwerpunkträume sollen durch Offenhaltung erhalten werden. Diese Flächen ergänzen nun die Vorbehaltsgebietskulisse der Regionalen Mindestflur dieses Regionalplans.

Eine Aufnahme existierender Mindestflurkonzeptionen in die Forstliche Rahmenplanung, die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung und andere Fachplanungen ist dringend zu empfehlen, damit die offen zu haltenden Flächen nicht überplant werden.

V (2) Der Regionalverband Nordschwarzwald empfiehlt Gemeinden mit hohem Waldanteil die Erstellung einer Mindestflurkonzeption zur Offenhaltung der Landschaft. Eine Mindestflurkonzeption ist eine kommunale Selbstverpflichtung der jeweiligen Gemeinde. Sie kann vom Gemeinderat als Gemeindesatzung verabschiedet werden, nachdem sie mit den zuständigen Behörden auf Landkreisebene (Forst, Landwirtschaft, Naturschutz) abgestimmt und von der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) genehmigt wurde. Letzteres ist Voraussetzung, damit die Konzeption selbst und Investitions-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen in der ausgewiesenen Mindestflur mit Mitteln u.a. der LPR gefördert werden können.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Mindestflur

Mindestflur (VBG)

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0